

2. in allen Fällen, in denen Grundbesitz, der unbebaut oder mit anderen Gebäuden als Wohngebäuden bebaut ist, zu einem Preise von nicht mehr als 1200 *M* veräußert worden ist;
3. beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Erbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (R.G.B. S. 654);
4. in allen Fällen des Art. 3 Ziff. 2 bis 9 des Gesetzes vom 26. März 1914;
5. in allen Fällen, in denen der Landesfürst, die Landesfürstin, das Reich, der Staatsfürst, das Hausfideikommißvermögen (Kammergut), die Gemeinde, in deren Bereiche das Grundstück sich befindet, oder eine im Fürstentume bestehende Vereinigung der im § 30 Ziff. 4 des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911 bezeichneten Art der Veräußerer ist.

Die im Fürstentume bestehenden Vereinigungen der im § 30 Ziff. 4 des Zuwachsteuergesetzes bezeichneten Art werden den Amtsgerichten durch das Ministerium bekannt gegeben werden.

§ 4.

Eine Mitteilung von Übereignungsanzeigen findet jedoch immer statt:

1. wenn es in den Fällen des § 3 Ziff. 1 und 2 den Amtsgerichten bekannt ist, daß der Veräußerer oder sein Ehegatte den Grundstückshandel gewerbmäßig im Sinne der Befreiungsvorschrift Art. 1 Abs. 2 am Schluß der Tarifnummer 11 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (R.G.B. S. 639) betreibt;
 2. wenn von bebautem Grundbesitz ein unbebauter Teil zum Preise von mehr als 1200 *M* veräußert worden ist;
 3. beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 55 des Erbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (R.G.B. S. 654).
- In Zweifelsfällen hat die Mitteilung einer Übereignungsanzeige stets zu erfolgen.

§ 5.

Die Amtsgerichte haben als Registergerichte von allen Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister und von Einreichungen zum Handelsregister, soweit sie in Verfolg eines steuerpflichtigen Rechtsvorganges vorgenommen werden, der zuständigen Steuerbehörde Mitteilung zu machen.

Die Amtsgerichte haben ferner am Schluß eines jeden Kalenderjahres der Steuerbehörde die in dem Jahre etwa zu ihrer Kenntnis gelangten Fälle mitzu-